

<b>Zeitschrift:</b>	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	81 (2008)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Thema

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Truppenrechnungswesen der Schweizer Armee

## Vorläufer und Verwaltungsreglement 1885

Bereits in den Fremden Diensten besorgen Fouriere und Quartiermeister das Rechnungswesen der kapitulierten Regimenter, Bataillone und Kompanien. Für den Schweizer Soldaten im Ausland ist der Sold ein begehrtes Einkommen, welches auch für den Unterhalt der Familie in der Heimat sorgt.

Im Staatenbund der Eidgenossenschaft, bis Mitte des 19. Jahrhunderts, stellt jeder souveräne Kanton seine eigenen Truppen. Das Heerwesen ist kantonal geregelt, das heisst von der Administration bis zur Ausrüstung gibt es keine einheitlichen Vorschriften.

Ein Verwaltungsreglement ist bereits 1845 erschienen, welches ein Nachdruck einer Vorschrift aus dem Jahr 1828 ist. Zu dieser Zeit steckt das Truppenrechnungswesen noch in den Anfängen, da weder Fouriere noch Quartiermeister systematisch ausgewählt und fachtechnisch ausgebildet werden.

In der Grenzbesetzung im Deutsch-Französischen Krieg 1870/1871 treten schwerwiegende Mängel in der Verwaltung der Armee zutage. Doch erst die Militärorganisation von 1874 (MO 1874) schafft Remedur und ist die Grundlage für eine eidgenössische Armee, die diesen Namen verdient.

Neben der Schaffung von eigentlichen Verwaltungstruppen 1875 wird im gleichen Jahr erstmals eine Fourierschule durchgeführt. Ferner dient eine neu geschaffene Verwaltungsoffiziersschule der Ausbildung von Verwaltungsoffizieren, zu denen auch die Quartiermeister gehören. Ein neues Verwaltungsreglement ist bereits 1875 in Vorbereitung und 1877 stellen die Instrukturen der Verwaltungstruppen eine «Musterkomptabilität» für die Ausbildung in der Fourierschule auf.

Zu Ausbildungszwecken erscheint ein provisorisches Verwaltungsreglement erst 1882. Die Situation im Unterricht wird weiter verbessert mit dem Erscheinen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee vom 17. März 1885, in Wirksamkeit vom 1. Januar 1886 an (VR 1885). Im XII. Abschnitt wird das Rechnungswesen behandelt. Als Rechnungsführer von Stäben und Einheiten sind vorwiegend die Quartiermeister bezeichnet. Das VR 1885 gilt sowohl für den Aktivdienst als auch für den Instruktionsdienst und sollte sich als langlebig erweisen.

## Die Instruktionen des Oberkriegskommissariates

Das Oberkriegskommissariat (OKK) gibt nach dem Erscheinen des VR 1885 jährliche Instruktionen über die Verwaltung der Unterrichtskurse heraus, die jeweils Anfang Jahr allen Verwaltungsoffizieren zugestellt werden. Diese Instruktionen dienen als Ergänzung zum VR 1885 und sind gültig für den Instruktionsdienst. Dem Rechnungswesen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Nach der Jahrhundertwende (um 1900) heisst die erwähnte jährliche Vorschrift des OKK Instruktion über die Verwaltung und Verpflegung in den Unterrichtskursen; auch sie enthält einen Abschnitt über das Rechnungswesen. Zum Teil sind neben den Quartiermeistern noch die Einheitskommandanten als Rechnungsführer (mit Ausnahme der Infanterie) eingesetzt.

Das Verwaltungsreglement 1885 erscheint 1907 in vierter Auflage, unverändert mit 357 Artikeln und noch einem Anhang. 1909 wird im Übrigen ein neues Truppenrechnungswesen eingeführt.

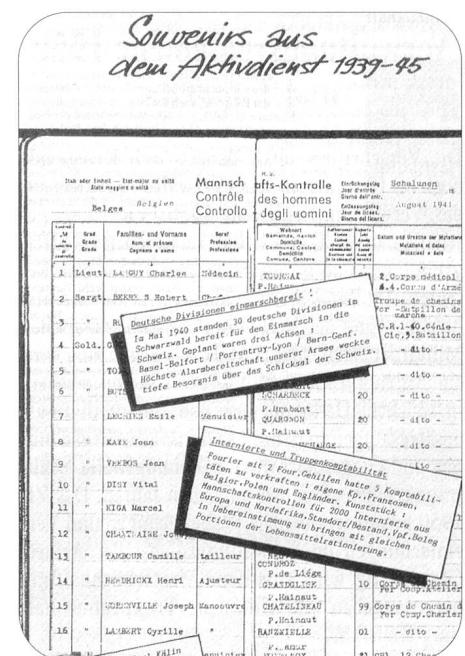
Ein Verwaltungsreglementsentwurf aus dem Jahr 1911 ist bei Kriegsausbruch 1914 von den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt worden. Im Ersten Weltkrieg wird das veraltete VR 1885 durch weitere Vorschriften des OKK ergänzt, unter anderem mit der Instruktion über Verpflegung, Unterkunft und Verwaltung vom 1. August 1914. Die Vorschriften für den Friedensdienst finden im Aktivdienst grundsätzlich sinngemäss Anwendung.

Auch ein zweiter Verwaltungsreglementsentwurf aus dem Jahr 1926 wird letztlich dem Parlament nicht unterbreitet. Für den Gebrauch im Instruktionsdienst wird ein Auszug des VR 1885 herausgegeben, welcher im November 1930 erscheint.

## SOMMAIRE

Le chemin est long du premier règlement administratif de l'armée suisse de 1885 jusqu'à la nouvelle comptabilité de troupe en 2008 qui sera introduite de 2009 à 2012.

**Das Truppenrechnungswesen ist die buchhalterische Grundlage für die Administration der Stäbe und Einheiten der Armee und ein Teil des Kommissariatsdienstes in der Logistik.**



Darin findet sich bereits der Hinweis auf die Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Übungen des Jahres 1931 (I.V. 1931).

Mit den neuen Vorschriften im Dienstreglement 1933 (DR 1933) wird dem Fourier die gesamte Verantwortung für das Rechnungswesen (Truppenbuchhaltung) gegenüber seinem Kommandanten übertragen.

Die Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse, Ausgabe 1938 (I.V. 1938) ist bis zu einer Neuausgabe gültig. Das Rechnungswesen ist

Lesen Sie bitte auf Seite 8 weiter!

im Kapitel I. geregelt. Im August 1939 erscheint als Ergänzung die Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst (I.V.A. 39), daneben gibt das OKK zahlreiche administrative Weisungen als Ergänzung heraus.

Während des Zweiten Weltkrieges sind neue Vorschriften erforderlich. Es erscheinen nacheinander die Instruktion über die Verwaltung der Armee im Aktivdienst im Jahr 1941 (I.V.A. 41) und im Jahr 1943 (I.V.A. 43), beide mit zahlreichen Nachträgen.

Um die Übersicht im Rechnungswesen und der Administration der Armee zu vereinfachen, gibt der Schweizerische Fourierverband in den Jahren des Zweiten Weltkrieges ein umfangreiches Handbuch für die Rechnungsführer heraus, welches in Deutsch und Französisch erscheint. Im Übrigen beginnt in jenen Jahren die systematische Ausbildung von Fouriergehilfen in der Armee, die eine willkommene Entlastung und Hilfe für den Fourier sind.

## Verwaltungsreglement 1950 und folgende

Die Vorschriftenvielfalt dauert nach Kriegsende noch bis 1949, als ein neues Verwaltungsreglement, das Verwaltungsreglement 1950 (VR 1950) geschaffen wird. Das VR hat verschiedene Rechtsgrundlagen und ist zusammengesetzt aus dem Beschluss der Bundesversammlung, dem Bundesratsbeschluss und der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD). Als Ergänzung wird ein Anhang 1950 zum VR 1950 herausgegeben, in welchem Detailangaben und Entschädigungsansätze aufgeführt sind. Änderungen, Ergänzungen und Gesamtnachträge beziehungsweise Nachträge erscheinen in den folgenden Jahren. Das VR 1950 bringt wesentliche Verbesserungen und Vereinfachungen im Verwaltungsdienst der Armee. Gleichzeitig wird eine neue Musterbuchhaltung herausgegeben und eine neue Truppenbuchhaltung eingeführt.

Das Verwaltungsreglement wird 1966 (VR 66) mit einem Anhang 1966 (VRA 66) neu gedruckt; das folgende Verwaltungsreglement erscheint 1980 (VR 80 und VRA 80).

Am 1. Juli 1983 wird als Neuerung im Rechnungswesen der Armee der Versuch TRUBU (Truppenbuchhaltung) eingeführt.

Weitere VR mit VRA folgen in den nächsten Jahren: 1987 (VR 87), 1991 (VR 91 mit Revision 1993).

Ab 1997 (VR 1997) wird das Verwaltungsreglement mit Anhang bzw. Ergänzungen jährlich herausgegeben, letztmals am 1. Januar 2008 (VR 2008).

Die Truppenbuchhaltung hat im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen und Anpassungen erfahren. Die Fachstelle für die Truppenbuchhaltung ist die Sektion Truppenrechnungswesen in der Logistikbasis der Armee.

Im Februar 2008 wird eine Neue Buchhaltung der Truppe vorgestellt. Im Projekt der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Neuen Rechnungsmodells des Bundes (NRM) figuriert als Teilprojekt 1 das Truppenrechnungswesen. Die Neue Buchhaltung der Truppe ist 2007 mit dem Projekt MIL Office abgestimmt worden. Bis Ende 2008 ist im Projekt die Einführung der Neuen Buchhaltung der Truppe vorgesehen, der Prozess-/Systemsupport findet im ersten Quartal 2009 statt.

Ab der Kaderschule 03/2009 werden im Lehrgang für höhere Unteroffiziere in Sion die Fouriere in der neuen Truppenbuchhaltung ausgebildet. Vom Juli 2009 bis März 2012 folgen die Rechnungsführer der Miliz.

Mit der Einführung der neuen Truppenbuchhaltung erfolgt die Vernetzung mit dem Rechnungswesen des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einerseits und mit der Bundesverwaltung andererseits. Die Entwicklung steht nie still, Veränderungen sind heute allgegenwärtig, so auch im Truppenrechnungswesen.

Oberst Roland Haudenschild



Wie sich doch die Zeiten ändern.